

meint, es handle sich beim Willkürverbot um ein «universelles Auffanggrundrecht»³³.

Nach Ansicht des Staatsgerichtshofes und der Lehre ist das Willkürverbot also ein subsidiäres Grundrecht. Das bedeutet, dass das Willkürverbot hinter die Anwendung eines spezifischen Grundrechtes zurücktritt, wenn der Schutzbereich eines spezifischen Grundrechtes betroffen ist.³⁴

2. Kritik an der Position der Rechtsprechung und der Lehre

a) Willkürverbot als ungeschriebenes, »vollwertiges Grundrecht«

Der Staatsgerichtshof bedient sich einer missverständlichen Ausdrucksweise, wenn er sagt, das Willkürverbot sei ein «blosses Auffanggrundrecht» oder es handle sich beim Willkürverbot um ein «Auffanggrundrecht, das neben spezifischen Grundrechtsrügen subsidiär» sei. Diese Ausdrücke könnten dazu verleiten, das Willkürverbot als ein «Grundrecht zweiter Klasse»³⁵ zu verstehen. Es ist nachdrücklich festzuhalten, dass dies nicht zutrifft. Nach ständiger Rechtsprechung des Staatsgerichtshofes ist das Willkürverbot ein eigenständiges, ungeschriebenes

33 Hoch, *Schwerpunkte*, S. 74. Auch in der schweizerischen Lehre werden diese und ähnliche Begriffe für das Willkürverbot verwendet. Vgl. dazu Uhlmann, S. 255 mit zahlreichen Literaturhinweisen. Nach Uhlmann bezeichnet der Begriff «subsidiäres Grundrecht» das Verhältnis des Willkürverbots zu anderen Grundrechten. Dagegen beschreibe der Begriff «Auffanggrundrecht» die Funktion des Willkürverbots, wenn es als Wegbereiter für neue Verfassungsprinzipien diskutiert werde. Vgl. Uhlmann, S. 255. Diese terminologische Unterscheidung lässt sich für die liechtensteinische Lehre und Rechtsprechung meines Erachtens nicht nachweisen. Die Begriffe «subsidiäres Grundrecht» und «Auffanggrundrecht» werden hier vielmehr synonym verwendet.

34 Der Staatsgerichtshof spricht vom Verhältnis der Subsidiarität zwischen Willkürverbot und spezifischen Grundrechten. Der Begriff «spezifische Grundrechte» bezeichnet Grundrechte mit einem klaren, begrenzten sachlichen Geltungsbereich. Damit bleibt die Frage des Verhältnisses von Willkürverbot und allgemeinem Gleichheitssatz aber noch unbeantwortet. Vgl. dazu S. 401 ff.

35 Dieser Ausdruck findet sich bei Uhlmann, der diesen im Hinblick auf die problematische Rechtsprechung des Bundesgerichts zu prozessualen Erfordernissen der Willkürbeschwerde verwendet. Vgl. Uhlmann, S. 420.